

# Satzung des cyber4EDU e.V.

(Stand: 29.05.2024)

## § 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen cyber4edu.

(2) <sup>1</sup>Er wird in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

<sup>2</sup>Der Sitz des Vereins ist Berlin.

## § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck des Vereins

(1) <sup>1</sup>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. <sup>2</sup>Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, der Jugendhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. <sup>3</sup>Der Verein fördert den freien und ungehinderten Zugang der Bürger\*innen zu Bildung und Wissen mit dem Ziel der Stärkung der Volksbildung und der Förderung der Wissensgesellschaft und einer aktiven Bürgergesellschaft.

(2) <sup>1</sup>Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Digitalisierung von Schulen und anderen vergleichbaren Bildungsträgern einschließlich der damit zusammenhängenden Beratungen und Schulungen von Kindern, Jugendlichen, Erziehungsbeauftragten und in Bildungseinrichtungen tätigen Personen (Workshops, Seminare, Arbeitsgruppen, Informationsveranstaltungen und Vorträge). <sup>2</sup>Partizipative Elemente und das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen sollen hierbei besondere Berücksichtigung finden. <sup>3</sup>Der Satzungszweck wird ebenso durch die Gestellung der dafür notwendigen Technik verwirklicht. <sup>4</sup>Dies umfasst die dafür notwendige Konzeption, Planung und Installation von Netzwerk, Hardware- und Software. <sup>5</sup>Der Verein fühlt sich den Konzepten von Open Source Software und sofern möglich Hardware (freiheitsgewährender Soft- und Hardware) ebenso verpflichtet wie dem Konzept von Open Educational Resources (OER – freie Lehr- und Lernmaterialien mit einer offenen Lizenz) unter besonderer Berücksichtigung des Datenschutzes. <sup>6</sup>Der Verein fördert Open Source und OER durch eine bevorzugte Verwendung und verpflichtet sich eigene Entwicklungen unter entsprechende Lizenzen zu stellen. <sup>7</sup>Die Idee von OER wird durch die Entwicklung digitaler Lernmittel vorangetrieben. <sup>8</sup>Der Einsatz von Mitteln ist auf Nachhaltigkeit im Sinne eines ökologischen Gedankens zu prüfen.

## § 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 5 Mittelverwendung

<sup>1</sup>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber\*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

a) <sup>1</sup>Ordentliche Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden, die bereit sind, die satzungsmäßigen Zwecke und Ziele ideell und / oder materiell zu unterstützen und umzusetzen. <sup>2</sup>Um die Qualität und die Verlässlichkeit der Vereinsarbeit zu sichern, benötigt der/die Antragsteller\*in mindestens drei Mitglieder des Vereins als Fürsprecher\*innen. <sup>3</sup>Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. <sup>4</sup>Der Vorstand ist verpflichtet, jedes Aufnahmegesuchen unter Nennung des Namens des\*der Antragsteller\*in und den genannten Fürsprecher\*innen unverzüglich den Mitgliedern in Textform zugänglich zu machen. <sup>5</sup>Die Mitglieder haben hiernach innerhalb von drei Wochen die Möglichkeit, ein für den Vorstand bindendes Veto gegen einen Mitgliedsantrag gegenüber dem Vorstand einzulegen.

b) <sup>1</sup>Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die über die Anerkennung und Förderung der satzungsmäßigen Zwecke und Ziele den Verein ideell und / oder materiell oder anderweitig fördern möchten. <sup>2</sup>Ein Aufnahmeantrag ist in Textform zu stellen. <sup>3</sup>Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. <sup>4</sup>Die Fördermitglieder haben das Recht, über die Tätigkeiten des Vereins informiert zu werden. <sup>5</sup>Die Fördermitgliedschaft schließt eine Mitgliedschaft im Beirat nicht aus.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2) <sup>1</sup>Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten

Vorstandsmitglied. <sup>2</sup>Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines jeden Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) <sup>1</sup>Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. <sup>2</sup>Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mehr als drei Monaten. <sup>3</sup>Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. <sup>4</sup>Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. <sup>5</sup>Die Berufung ist schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten. <sup>6</sup>Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. <sup>7</sup>Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. <sup>8</sup>Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung. <sup>9</sup>Wird mehr als ein Kalenderjahr keinen Beitrag gezahlt oder liegen Beitragsrückstände von mehr als einem Jahresbeitrag vor, endet die Mitgliedschaft automatisch. <sup>10</sup>Ein Wiedereintritt ist möglich, wenn Beitragsrückstände einschließlich möglicherweise verjährter Rückstände vollständig zuvor ausgeglichen wurden.

## § 9 Beiträge

<sup>1</sup>Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. <sup>2</sup>Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

## § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und ein fakultativer Beirat..

## § 11 Mitgliederversammlung

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. <sup>2</sup>Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Bestätigung des Beirats, Wahl der Kassenprüfer\*innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Spätestens im zweiten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) <sup>1</sup>Der Vorstand lädt, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von vier Wochen zu Mitgliederversammlung per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse beziehungsweise auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachem Brief postalisch. <sup>2</sup>Für die ordnungsgemäße Einladung genügt

jeweils die Absendung der E-Mail beziehungsweise des Briefes. <sup>3</sup>Die Mitglieder können binnen zwei Wochen die Aufnahme weiterer Punkte beantragen; in eiligen Fällen kann der Vorstand eine Tagesordnung festsetzen, ohne Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Punkte zu geben. <sup>4</sup>Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. <sup>5</sup>Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen machen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird oder andere Gründe, insbesondere die Verfahrensökonomie die Aufnahme des Punkts rechtfertigen. <sup>6</sup>Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen. <sup>7</sup>Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(5) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Videokonferenz-Raum. <sup>2</sup>In welchem Verfahren die Mitgliederversammlung stattfindet, wird bereits mit der Ladung mitgeteilt.

(6) <sup>1</sup>Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal drei Stunden davor, bekannt gegeben. <sup>2</sup>Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. <sup>3</sup>Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. <sup>4</sup>Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. <sup>5</sup>Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) <sup>1</sup>Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist aus der Mitte dieser ein\*e Schriftführer\*in und eine Person als Versammlungsleitung zu wählen. <sup>2</sup>Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. <sup>3</sup>Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. <sup>4</sup>Im Falle einer Online-Mitgliederversammlung ist diese rechtzeitig dem Vorstand in Textform zu übersenden. <sup>5</sup>Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>6</sup>Bei Stimmgleichheit gilt der jeweilige Antrag als abgelehnt. <sup>7</sup>Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. <sup>8</sup>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. <sup>9</sup>Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und dem\*der Schriftführer\*in zu unterzeichnen ist. <sup>10</sup>Die Protokolle stehen allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. <sup>11</sup>Bei der Wahl von Ämtern, bei denen mehr als zwei Bewerbende sich aufstellen lassen, finden zwei Wahlgänge statt. <sup>12</sup>Im ersten Wahlgang kann jedes Mitglied für die zur Wahl stehenden Kandidat\*innen jeweils eine Stimme abgeben. <sup>13</sup>Für die beiden Kandidat\*innen mit den meisten Stimmen, findet eine Stichwahl statt. <sup>14</sup>Stehen nur zwei Mitglieder zur Wahl zur Verfügung, erfolgt direkt eine Stichwahl. <sup>15</sup>Im Falle einer Stimmgleichheit findet eine Wiederholungswahl statt. <sup>16</sup>Ergibt diese erneut eine Stimmgleichheit, entscheidet die Versammlungsleitung per Los, welche\*r Bewerbende das Amt erhält.

## § 12 Vorstand

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus der\*dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Finanzvorstand. <sup>2</sup>Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. <sup>3</sup>Zwei Vorstandsmitglieder

vertreten gemeinsam.

(2) <sup>1</sup>Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. <sup>2</sup>Die Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger\*innen gewählt sind. <sup>4</sup>Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

(3) Der Vorstand kann auch online tagen und Beschlüsse fassen.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(5) <sup>1</sup>Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. <sup>2</sup>Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

(6) <sup>1</sup>Scheidet ein Vorstandsmitglied dauerhaft während eines laufenden Geschäftsjahres aus oder ist im laufenden Geschäftsjahr dauerhaft verhindert, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Wahl ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der Vereinsmitglieder im billigen Ermessen bestimmen, welches diesem zustimmen muss. <sup>2</sup>Eine dauerhafte Verhinderung liegt vor im Todesfall oder wenn ein Vorstandsmitglied von den übrigen Vorstandsmitgliedern trotz Aufforderung auf drei E-Mails oder Briefen im Abstand von jeweils mindestens zwei Wochen nicht reagiert hat. <sup>3</sup>Die übrigen Vorstandsmitglieder haben eine dauerhafte Verhinderung hiernach festzustellen und die Mitglieder unverzüglich in Textform zu informieren. <sup>4</sup>Falls ein Ersatzmitglied bestellt wird, sind die Mitglieder ebenfalls darüber unverzüglich zu informieren.

## § 13 Beirat

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung einen Beirat vorschlagen, welcher den Vorstand in pädagogischen, rechtlichen und technischen Fragen berät. <sup>2</sup>In diesem Fall bestätigt die Mitgliederversammlung den Beirat. <sup>3</sup>Der Beirat berichtet jährlich der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. <sup>4</sup>Der Beirat ist ehrenamtlich tätig. <sup>5</sup>Die Beiratsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung in der vom Vorstand jeweils vorgeschlagenen Form jährlich zu bestätigen. <sup>6</sup>Beiratsmitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein eigenes Rederecht. <sup>7</sup>Sofern sie nicht zugleich ordentliche Mitglieder sind, sind sie jedoch nicht stimmberechtigt.

(2) Der Beirat kann auch online tagen.

## § 14 Kassenprüfung

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer\*innen. <sup>2</sup>Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein und über die Mitgliedschaft hinaus in keinen Vertragsbeziehungen oder Anstellungsverhältnis zum Verein stehen. <sup>3</sup>Eine Wiederwahl ist zulässig.

## § 15 Auflösung des Vereins

<sup>1</sup>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das

Vermögen des Vereins an die Wikimedia Deutschland – Gesellschaft zur Förderung Freien Wissens e. V. die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. <sup>2</sup>Falls dieser Verein im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr besteht oder nicht mehr als gemeinnützig anerkannt ist, bestimmt der Vorstand eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen gemeinnützigen Zwecks wie beispielsweise die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

## Beitragsordnung

1. Ordentliche Mitglieder zahlen bei Eintritt des Vereins eine einmalige Mindestaufnahmegebühr in Höhe von EUR 10,00. Der empfohlene Beitrag beträgt EUR 25,00.
2. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sind zu einem jährlichen Mindestmitgliedsbeitrag in Höhe von EUR 12,00 verpflichtet. Der Beitrag wird zum Anfang eines jeden Jahres fällig. Der Beitrag wird mit der Beitragserklärung vom Mitglied erklärt und kann jederzeit für die Zukunft bis zum Mindestbeitrag herabgesetzt werden. Bei einem Eintritt während des Jahres bestimmt sich der Mindestbeitrag auf die jeweiligen Restmonate des jeweiligen Jahres.

From:

<https://cyber4edu.org/c4e/wiki/> - **cyber4EDU**

Permanent link:

<https://cyber4edu.org/c4e/wiki/satzung>

Last update: **2024/06/11 18:56**

